

# L/S Absolute Return Fonds

**Verkaufsprospekt**  
(einschließlich Verwaltungsreglement)

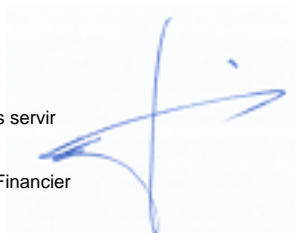
Ausgabe September 2017

**VISA 2017/109320-11319-0-PC**

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir  
d'argument de publicité

Luxembourg, le 2017-09-21

Commission de Surveillance du Secteur Financier

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, cursive script that is difficult to decipher. The signature is written on a light blue background.

## L/S Absolute Return Fonds im Überblick

### Rechtsform:

*Fonds commun de placement* (fcp) nach Teil II des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

**Fondswährung:** EUR

### Wertpapierkennnummer:

**Klasse A:** A2DU7G

**Klasse B:** A2DU7H

### ISIN-Code:

**Klasse A:** LU1652966216

**Klasse B:** LU1652966307

**Gründungsdatum des Fonds:** 15. September 2017

### Erstausgabepreis:

**Klasse A:** EUR 100,-

**Klasse B:** EUR 100,-

### Datum der ersten Netto-Inventarbewertung:

**Klasse A:** 30. September 2017

**Klasse B:** tbd

### Ertragsverwendung:

**Klasse A:** Ausschüttend

**Klasse B:** Ausschüttend

### Verkaufsprovision:

**Klasse A:** max. 5 %

**Klasse B:** max. 5 %

### Rücknahmeprovision:

**Klasse A:** 1 % bei Rücknahmen im ersten Jahr, bei späteren Rücknahmen entfällt die Provision

**Klasse B:** 1 % bei Rücknahmen im ersten Jahr, bei späteren Rücknahmen entfällt die Provision

### Umtauschgebühr:

**Klasse A:** entfällt

**Klasse B:** entfällt

### Verwahrstellenvergütung:

**Klasse A:** 0,06 % p.a., (zzgl. 0,025 % im Falle von exotischen Märkten oder Produkten), mindestens 15.000,- EUR

**Klasse B:** 0,06 % p.a., (zzgl. 0,025 % im Falle von exotischen Märkten oder Produkten), mindestens 15.000,- EUR

Zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen

### Vergütung für den AIFM:

**Klasse A:** 0,25 % p.a., mindestens 15.000,- EUR p.a.

**Klasse B:** 0,25 % p.a., mindestens 15.000,- EUR p.a.

Zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen.

**Vergütung für die Zentralverwaltung:**

**Klasse A:** 0,05% p.a. mindestens 15.000,- EUR p.a.

**Klasse B:** 0,05% p.a. mindestens 15.000,- EUR p.a.

Ab der zweiten aktivierten Anteilklasse wird dem Fonds ein Betrag i.H.v. 3.500,- EUR p.a. in Rechnung gestellt.

**Vergütung für die Register- und Transferstelle:**

3.000,- EUR p.a. pro Anteilklasse

**Portfoliomanager-Vergütung:**

**Klasse A:** 0,35 % p.a.

**Klasse B:** max. 1,8% p.a., mindestens 0,35 % p.a.

Zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen.

**Performance Fee:**

**Klasse A:** wird berechnet

**Klasse B:** wird berechnet

**Anlagepolitik:**

Ziel der Anlagepolitik des L/S Absolute Return Fonds ist die Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel. Das Hauptmerkmal der Funktionsweise des Fonds ist die Nutzung einer Long/Short Strategie. Dabei wird das Ziel verfolgt einen möglichst marktunabhängigen, positiven Ertrag zu erzielen. Als Underlyings der Long/Short Strategie dienen überwiegend Aktien aus verschiedenen Märkten und Branchen, die gegeneinander eingesetzt werden. Die Auswahl der Branchen kann dabei flexibel gestaltet werden, die Gewichtung der long- und short-Positionen wird ebenfalls flexibel gestaltet. Der Fonds legt prinzipiell in die in den Faktoren, Märkten, Sektoren, Teilstrategien oder Vermögenswerten enthaltenen Basiswerte an, indem er direkt in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige zulässige Anlagen und/oder indirekt mithilfe verschiedener Techniken und Instrumente wie Finanzderivaten anlegt. Um Renditen zu generieren und/oder zu Absicherungszwecken können diese Exposures über den Einsatz von Finanzderivaten zu einer signifikanten Hebelung führen und im Rahmen der hier beschriebenen allgemeinen Anlagepolitik netto-long und netto-short sein.

Um das Anlageziel zu erreichen wird das Fondsvermögen außerdem nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden.

Der Fonds kann grundsätzlich in internationale Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zertifikate, ETFs, Investmentfonds, Währungen oder sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investieren. Darüber hinaus wird er im Rahmen der oben beschriebenen Long/Short Strategie Leerverkäufe eingehen. Somit werden fokussiert Risiken eingegangen.

**Ende des Geschäftsjahres:**

30. September (das erste Geschäftsjahr endet am 30. September 2018)

**Veröffentlichung des Hinweises auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements:**

18. September 2017

## **Management und Verwaltung**

### **Verwaltungsgesellschaft/AIFM, Zentralverwaltung, Register-und Transferstelle:**

VP Fund Solutions (Luxembourg) SA  
26, avenue de la Liberté  
L-1930 Luxembourg

### **Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:**

Eduard von Kymmel  
Vorsitzender des Verwaltungsrates und CEO der  
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA  
Luxembourg

Ralf Konrad  
Verwaltungsratsmitglied  
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA  
Luxembourg

Jean-Paul Gennari  
Verwaltungsratsmitglied  
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA  
Luxembourg

### **Geschäftsleiter:**

Eduard von Kymmel  
Ralf Funk  
Anne Guidi

### **Verwahrstelle und Hauptzahlstelle:**

VP Bank (Luxembourg) SA  
26, avenue de la Liberté  
L-1930 Luxembourg

### **Unabhängiger Wirtschaftsprüfer:**

KPMG Luxembourg Société coopérative  
39, avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg

### **Rechtsberater der Verwaltungsgesellschaft:**

Arendt & Medernach  
41A, avenue John F. Kennedy  
L-2082 Luxembourg

**Portfoliomanagement:**

Plutos Vermögensverwaltung AG  
Aarstraße 244  
65232 Taunusstein

Exemplare des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, 26, avenue de la Liberté, L-1930 Luxemburg erhältlich.

INHALT	Seite
Management und Verwaltung .....	4
1. DER FONDS.....	7
2. DAUER .....	9
3. ANLAGEZIEL UND -POLITIK .....	9
4. RISIKEN.....	10
5. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, FONDSBUCHHALTUNG, AIFM, PORTFOLIO-MANAGEMENT .....	13
6. VERWAHRSTELLE UND HAUPTZAHLSTELLE, WIRTSCHAFTSPRÜFER..	14
7. ANTEILE.....	17
8. AUSGABE UND RÜCKNAHMEN VON ANTEILEN .....	18
9. ANTEILKLASSEN.....	18
10. ERGEBNISVERWENDUNG .....	18
11. KOSTEN UND AUFWENDUNGEN .....	19
12. DATENSCHUTZ .....	20
13. VERSCHMELZUNGEN .....	21
14. MARKET TIMING UND LATE TRADING.....	21
15. BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG.....	21
16. BESTEUERUNG.....	22
17. ZUSÄTZLICHE AUFSICHTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN .....	26
18. VERFÜGBARE DOKUMENTE .....	27
VERWALTUNGSREGLEMENT .....	28

## 1. DER FONDS

**L/S Absolute Return Fonds** (hiernach der „Fonds“ genannt) ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines „*fonds commun de placement*“ errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Der Fonds unterliegt Teil II des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“). Er wurde am 15. September 2017 gegründet und auf unbestimmte Dauer aufgelegt. Der Fonds gilt als alternativer Investmentfonds („AIF“) gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Gesetz“), welches die Richtlinie 2011/61/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFMD“) in das luxemburgische Gesetz umsetzt. Die Verwaltungsgesellschaft ist zugleich der Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) des Fonds.

Ziel der Anlagepolitik des L/S Absolute Return Fonds ist die Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel. Das Hauptmerkmal der Funktionsweise des Fonds ist die Nutzung einer Long/Short Strategie. Dabei wird das Ziel verfolgt einen möglichst markunabhängigen, positiven Ertrag zu erzielen. Als Underlyings der Long/Short Strategie dienen überwiegend Aktien aus verschiedenen Märkten und Branchen, die gegeneinander eingesetzt werden. Die Auswahl der Branchen kann dabei flexibel gestaltet werden, die Gewichtung der long- und short-Positionen wird ebenfalls flexibel gestaltet. Der Fonds legt prinzipiell in die in den Faktoren, Märkten, Sektoren, Teilstrategien oder Vermögenswerten enthaltenen Basiswerte an, indem er direkt in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige zulässige Anlagen und/oder indirekt mithilfe verschiedener Techniken und Instrumente wie Finanzderivaten anlegt. Um Renditen zu generieren und/oder zu Absicherungszwecken können diese Exposures über den Einsatz von Finanzderivaten zu einer signifikanten Hebelung führen und im Rahmen der hier beschriebenen allgemeinen Anlagepolitik netto-long und netto-short sein.

Um das Anlageziel zu erreichen wird das Fondsvermögen außerdem nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden.

Der Fonds kann grundsätzlich in internationale Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zertifikate, ETFs, Investmentfonds, Währungen oder sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investieren. Darüber hinaus wird er im Rahmen der oben beschriebenen Long/Short Strategie Leerverkäufe eingehen. Somit werden fokussiert Risiken eingegangen.

Der Fonds **L/S Absolute Return Fonds** richtet sich grundsätzlich an private und institutionelle Anleger, eignet sich aber insgesamt auf Grund der spezifischen, nachfolgend beschriebenen Risiken nur für solche Anleger, deren Vermögenslage ihnen die Anlage in risikogeeigneten Vermögenswerten erlaubt. Jeder Anleger sollte sich vor der Anlage in den **L/S Absolute Return Fonds** sorgfältig darüber im Klaren werden, ob seine persönliche Vermögenslage diese Anlage zulässt.

Der Fonds kann verschiedene Anteilklassen haben, aus denen der Anleger wählen kann. Verschiedene Anteilklassen können sich unterscheiden in der Gebührenstruktur und anderen Merkmalen.

Der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement bilden gemeinsam die Vertragsbedingungen des Fonds. Gegebenenfalls wird ein Nachtrag oder eine aktualisierte Fassung des Verkaufsprospektes bereitgestellt, wenn die hierin enthaltenen Informationen wesentliche Änderungen erfahren haben.

Das Verwaltungsreglement des Fonds wurde in der derzeit gültigen Fassung beim Handels – und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde am 18. September 2017 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Verkaufsprospekts ausreichend dafür Sorge getragen, sicherzustellen, dass die hierin enthaltenen Informationen der

Wahrheit entsprechen und in faktischer Hinsicht fehlerfrei sind und dass keine weiteren wichtigen Fakten vorliegen, auf Grund derer, sollten sie unerwähnt bleiben, die hierin enthaltenen Informationen irreführend würden, unabhängig davon, ob dies den Tatsachen entspricht oder lediglich meinungsabhängig ist. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die diesbezügliche Verantwortung.

Niemand ist berechtigt, andere als die im Verkaufsprospekt und in den darin erwähnten Dokumenten enthaltenen Informationen oder Darstellungen wiederzugeben.

Der Fonds kann im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) vermarktet werden unter dem Vorbehalt der Notifizierung zum Vertrieb in den jeweiligen Mitgliedsstaaten (außer Luxemburg, wo ein solcher Vertrieb ohne Notifizierung möglich ist).

Die Verteilung des Verkaufsprospektes und das Angebot von Anteilen in anderen Gerichtsbarkeiten als Luxemburg können eingeschränkt sein. Zukünftige Anleger müssen sich über solche Einschränkungen informieren und einhalten. Der Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung in einer Gerichtsbarkeit dar, in der dies ungesetzlich ist oder in der die Person, die das Angebot bzw. die Aufforderung unterbreitet, hierzu nicht berechtigt ist, oder in der eine Person, die das Angebot oder die Aufforderung erhält, hierzu gesetzlich nicht berechtigt ist.

Die Verteilung des Verkaufsprospektes und das Angebot von Anteilen in anderen Gerichtsbarkeiten als Luxemburg können weiter durch Vertriebsbeschränkungen des AIFM-Gesetzes sowie in den entsprechenden Gerichtsbarkeiten anwendbaren rechtlichen oder regulatorischen Vorschriften und/oder AIFMD, eingeschränkt sein. Es liegt in der Verantwortung jeder Person, die einen Verkaufsprospekt besitzt oder die Anteile erwerben möchte, sich über die geltenden Gesetze und Bestimmungen der betreffenden Gerichtsbarkeit zu informieren und diese einzuhalten.

Die Verteilung des Verkaufsprospektes ist nur zulässig, wenn ihr der neueste Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds, sofern vorhanden, beiliegt. Der bzw. die betreffende(n) Bericht(e) gelten als vollwertiger Bestandteil des Verkaufsprospektes.

**USA** – Die Anteile des Fonds wurden nicht gemäß dem United States Securities Act (amerikanisches Wertpapiergesetz) von 1933 in der derzeit gültigen Fassung registriert. Das bedeutet, dass Anteile des Fonds in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in einem dazugehörigen Territorium, das ihrer Rechtsprechung unterliegt, nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden dürfen, und dass sie nicht zu Gunsten von „US-Personen“ (wie z.B. FATCA) gemäß der Definition in Regulation S gemäß dem amerikanischen Wertpapiergesetz oder wie in anderen US-Bestimmungen definiert, angeboten oder von ihnen erworben werden dürfen. Von Kaufinteressenten kann eine Erklärung verlangt werden, dass sie keine US-Person sind und keine Anteile im Auftrag einer US-Person erwerben wollen.

Obwohl die Anteile frei übertragbar sind, ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, etwaige Beschränkungen vorzuschreiben, die sie für erforderlich hält, damit sichergestellt ist, dass der Erwerb oder der Besitz von Anteilen durch eine beliebige Person nicht gegen die Gesetze oder Bestimmungen eines beliebigen Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt oder durch eine Person unter Umständen erfolgt, die nach dem Dafürhalten der Verwaltungsgesellschaft dazu führen könnten, dass der Fonds in irgendeiner Weise haftet oder Steuern zahlen muss oder einen beliebigen anderen Nachteil erleidet, der dem Fonds ansonsten nicht entstanden wäre, speziell durch eine US-Person, wie vorstehend ausgeführt.

Dementsprechend kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme sämtlicher Anteile verlangen, die sich im Besitz einer solchen Person befinden.

Der Wert der Anteile kann fallen oder steigen, und ein Anteilinhaber erhält bei einer Übertragung oder, gegebenenfalls und sofern zutreffend, bei einer Rücknahme der Anteile möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Erträge aus Anteilen können schwanken und Wechselkursschwankungen können dazu führen, dass der Wert der Anteile steigt oder fällt. Die Höhe und die Bemessungsgrundlage von Steuern sowie Steuerermäßigungen können sich



ändern. Es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird.

Anleger sollten sich informieren und eine angemessene Beratung hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen in Bezug auf mögliche steuerliche Konsequenzen, Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen einholen, die möglicherweise gemäß den Gesetzen der Länder für sie gelten, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen bzw. in denen sie ihren Wohn- oder Aufenthaltsort haben, und die eventuell für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, ggf. die Rücknahme oder den Verkauf der Anteile des Fonds gelten.

Alle Bezugnahmen auf „EUR“ im Verkaufsprospekt beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Europäischen Währungsunion.

Alle Bezugnahmen auf „Bankgeschäftstage“ beziehen sich auf Tage, an denen die Banken in Luxemburg-Stadt für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

Die Anteile des Fonds werden derzeit an keiner Börse gehandelt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht auf eine künftige Börsennotiz vor. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

**Typisches Anlegerprofil** – Ein typischer Anleger des Fonds ist ein erfahrener Anleger, der den Wunsch hat, bestimmte Anlageziele zu erreichen und absolute Renditen zu erzielen. Die Anleger müssen allerdings bereit sein, signifikante Verluste hinzunehmen. Der Fonds wendet sich an Anleger, die ihre investierten Beträge kurzfristig nicht benötigen und den Verlust eines bedeutenden Teils oder Ihrer gesamten Investition verkraften können.

## 2. DAUER

Der Fonds wird auf unbestimmte Dauer gegründet und kann jederzeit von der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

## 3. ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Das Vermögen des Fonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, gemäß den anlagepolitischen Grundsätzen sowie innerhalb der nachfolgend aufgeführten Anlagegrenzen angelegt werden.

### Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des L/S Absolute Return Fonds ist die Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel. Das Hauptmerkmal der Funktionsweise des Fonds ist die Nutzung einer Long/Short Strategie. Dabei wird das Ziel verfolgt einen möglichst marktunabhängigen, positiven Ertrag zu erzielen. Als Underlyings der Long/Short Strategie dienen überwiegend Aktien aus verschiedenen Märkten und Branchen, die gegeneinander eingesetzt werden. Die Auswahl der Branchen kann dabei flexibel gestaltet werden, die Gewichtung der long- und short-Positionen wird ebenfalls flexibel gestaltet. Der Fonds legt prinzipiell in die in den Faktoren, Märkten, Sektoren, Teilstrategien oder Vermögenswerten enthaltenen Basiswerte an, indem er direkt in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige zulässige Anlagen und/oder indirekt mithilfe verschiedener Techniken und Instrumente wie Finanzderivaten anlegt. Um Renditen zu generieren und/oder zu Absicherungszwecken können diese Exposures über den Einsatz von Finanzderivaten zu einer signifikanten Hebelung führen und im Rahmen der hier beschriebenen allgemeinen Anlagepolitik netto-long und netto-short sein.

Um das Anlageziel zu erreichen wird das Fondsvermögen außerdem nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden.

Der Fonds kann grundsätzlich in internationale Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zertifikate, ETFs, Investmentfonds, Währungen oder sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investieren. Darüber hinaus wird er im Rahmen der oben beschriebenen Long/Short Strategie Leerverkäufe eingehen. Somit werden fokussiert Risiken eingegangen.

### **Anlagerichtlinien**

Generell gelten für den Fonds folgende Regeln:

Der Fonds darf zur Schaffung einer Liquiditätsreserve in liquide Mittel, in Geldmarktinstrumente, in Investmentanteile und börsennotierte Wertpapiere investieren, soweit keine anderen Regelungen im Verkaufsprospekt bzw. im Verwaltungsreglement aufgeführt sind.

### **Hebelwirkung**

Unter der Kommitment-Methode: max. 500 % NIW

Unter der Brutto-Methode: max. 1000 % NIW

Die effektive Hebelwirkung gemäß beiden Methoden wird im Jahresbericht dargelegt.

### **Änderungen der Anlageziele bzw –politik**

Materielle Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds werden im Verkaufsprospekt widergespiegelt, vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF und werden den jeweiligen Anlegern gemäß luxemburgischen Vorschriften mitgeteilt.

## **4. RISIKEN**

Die Anlagen des Fonds sind Marktschwankungen sowie den Risiken ausgesetzt, die für alle Arten von Anlagen gelten. Daher kann keine Zusicherung dahingehend gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren können zu einer erheblichen Volatilität und einem signifikanten Wertverlust des Nettoinventarwertes führen. Deshalb richtet sich der Fonds an Anleger, die keinen unmittelbaren Bedarf an ihrem Kapital haben und in der Lage sein müssen, den Verlust eines wesentlichen Teils oder ihrer gesamten Investition zu verkraften.

Anlagen des Fonds unterliegen unter anderem den nachstehenden Risiken:

### **A. Allgemeines**

#### ***Devisen- / Währungsrisiko***

Der Fonds kann in Wertpapiere anlegen, die neben der Fondswährung auf unterschiedliche Währungen lauten; Wechselkursschwankungen werden sich daher auf den Wert der Anteile im Besitz des Fonds auswirken.

#### ***Anlagen in bestimmte Sektoren***

Der Fonds kann seine Anlagen auf Unternehmen in bestimmten Wirtschaftssektoren konzentrieren und ist somit den Risiken in Verbindung mit der Konzentration von Anlagen in den betreffenden Sektoren ausgesetzt. Insbesondere können sich Anlagen in bestimmten Wirtschaftssektoren wie z. B. Gesundheitsversorgung, Konsumgüter und Dienstleistungen oder Telekommunikation nachteilig auswirken, wenn die betreffenden Sektoren Werteinbußen verzeichnen.

### ***Small Caps (Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung)***

Anlagen in so genannte Small Caps können größere Risiken bergen, beispielsweise in Bezug auf die Märkte und die finanziellen und personellen Mittel. In manchen Fällen können die gehandelten Wertpapiere abrupteren Kursschwankungen unterworfen sein als die Papiere größerer Unternehmen.

### ***Risiken im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Fremdkapital***

Die Zielfonds, in die der Fonds investieren kann, dürfen im Rahmen einer „Leveraged-Trading“-Technik Kredite aufnehmen. Für bestimmte Zielfonds gelten möglicherweise keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf die Höhe ihrer Kreditaufnahmen, und die Höhe der ausstehenden Kredite des Zielfonds kann im Vergleich zu seinem Kapital enorm sein.

Durch die Aufnahme von Krediten für den Erwerb von Wertpapieren kann ein Fonds die Möglichkeit zu einer stärkeren Kapitalaufwertung erhalten; gleichzeitig steigt dadurch aber das Kapitalrisiko des Zielfonds und damit indirekt das des Fonds; desgleichen steigen die laufenden Ausgaben. Zudem könnte der Fonds seine Investition in den Zielfonds vollständig verlieren, wenn das Vermögen des Zielfonds nicht ausreicht, um das Kapital einschließlich Zinsen für die Verschuldung des Zielfonds bei Fälligkeit zurück zu zahlen.

Der L/S Absolute Return Fonds kann Fremdkapital in Anspruch nehmen und ist dementsprechenden Risiken ausgesetzt.

### ***Strukturierte Produkte***

Strukturierte Produkte unterliegen den Risiken in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Markt oder den Basiswerten und können eine höhere Volatilität als Direktinvestitionen in den zugrunde liegenden Markt oder den Basiswert aufweisen. Strukturierte Produkte können den Verlust des Kapitals und/oder der Zinsen auf Grund der Schwankungen des zugrunde liegenden Marktes oder des Basiswertes nach sich ziehen.

## **B. Risiken bei der Anlage in Zielfonds**

### ***Vorhandensein mehrerer Zielfonds***

Um eine Diversifikation in punkto Verwaltungsstrategien und Märkte sicher zu stellen, wählt das Portfoliomanagement mehrere unabhängige zugrunde liegende Fonds aus. Durch diese Diversifikation soll zwar eine Verringerung des Verlustrisikos ermöglicht und gleichzeitig die Möglichkeit aufrecht erhalten werden, von Kursschwankungen zu profitieren, doch kann nicht gewährleistet werden, dass die Diversifizierung der Zielfonds nicht insgesamt dazu führt, dass die in bestimmten Zielfonds verzeichneten Verluste die anderweitig generierten Gewinne zunichtemachen.

### ***Künftige Renditen***

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die von den Zielfonds in der Vergangenheit eingesetzten Strategien zur Erzielung attraktiver Renditen auch in Zukunft erfolgreich sein werden.

### ***Risiken spezieller, von zugrunde liegenden Fonds eingesetzter Techniken***

Die Zielfonds, in die der Fonds möglicherweise investiert, nutzen spezifische Anlagetechniken, auf Grund derer die Anlagen des Fonds Risiken ausgesetzt werden, die sich von denen unterscheiden, die bei Anlagen in Aktien- und Rentenfonds vorliegen. In jedem Fall ist es nicht das Ziel des Fonds, ein mit dem breiten Aktienmarkt korrelierendes Portfolio zu errichten, und sie sollte nicht als Alternative zu Aktien- oder Rentenanlagen gesehen werden.

### ***Anlage in unregelte Zielfonds***

Da der Fonds sein Nettovermögen in Anteile oder Anteilszertifikate von Zielfonds anlegen kann, die in ihrem Herkunftsstaat keiner ständigen Kontrolle durch eine staatliche Aufsichtsbehörde unterliegen, um den Schutz der Anleger sicher zu stellen, gelten für die Anlagen des Fonds in die betreffenden Zielfonds die entsprechenden Risiken. Zwar sind die Risiken bei Anlagen in (gesetzlich geregelte oder unregelte) Zielfonds auf den Verlust der ursprünglichen Investition durch den Fonds begrenzt, doch sollten sich Anleger dennoch darüber im Klaren sein, dass Anlagen in gesetzlich unregelte Zielfonds riskanter sind als Anlagen in gesetzlich geregelte Zielfonds. Dies kann auf das Fehlen geeigneter Buchführungsnormen oder einer Aufsichtsbehörde zurückzuführen sein, die bestimmte Vorschriften und Bestimmungen für die Struktur vorschreibt, die die Aufgaben einer Verwahrstelle und/oder einer Domizilierungs- und Zahlstelle sowie einer Transferstelle übernimmt.

### ***Bewertung der Zielfonds***

Die Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil setzt voraus, dass die Verwaltungsgesellschaft in der Lage ist, ihre Beteiligungen an den Zielfonds zu bewerten. Bei der Bewertung dieser Beteiligungen muss sich die Verwaltungsgesellschaft auf die Finanzinformationen verlassen können, die vom Zielfonds vorgelegt werden. Unabhängige Bewertungsquellen wie Börsennotierungen stehen für Zielfonds möglicherweise nicht zu Verfügung.

## **C. Spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schuldtitel**

### ***Hochrentierliche Wertpapiere (High Yield)***

Einige der hochrentierlichen Wertpapiere im Portfolio können mit einem erhöhten Kredit- und Marktrisiko verbunden sein. Diese Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, die Kapital- und Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu erfüllen (Kreditrisiko); sie können auch einer Kursvolatilität auf Grund von Faktoren wie Zinssensitivität, Marktwahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten und allgemeine Marktliquidität unterworfen sein. Bei der Titelauswahl berücksichtigt das Fondsmanagement unter anderem den Kurs des Wertpapiers sowie die finanzielle Entwicklung, die Situation, die Geschäftsführung und die Aussichten des Emittenten. Das Portfoliomanagement wird sich bemühen, die Risiken im Zusammenhang mit hochrentierlichen Wertpapieren durch eine Diversifizierung ihrer Anlagen nach Emittenten, Branchen und Kreditwürdigkeit zu verringern.

### ***Zinsen***

Der Wert festverzinslicher Wertpapiere im Eigentum des Fonds entwickelt sich im Allgemeinen genau entgegengesetzt zur Entwicklung der Zinssätze; diese Veränderungen können die Anteilspreise entsprechend beeinflussen.

### ***Kreditrisiko***

Zum Kreditrisiko gehört das Risiko, dass ein Emittent festverzinslicher Wertpapiere im Besitz des Fonds (der möglicherweise eine niedrige Kreditwürdigkeit hat) seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und zur Rückzahlung des Kapitals nicht nachkommt und der Fonds die investierten Beträge nicht zurückbekommt.

## **D. Investitionen in Leerverkäufe**

Besonders bei überbewerteten Titeln können mit der Investition in Leerverkäufen Marktchancen bei fallenden Märkten genutzt werden. Jedoch können die potentiellen Verluste aus Leerverkäufen auf Wertpapiere von dem möglichen Verlust aus der Anlage liquider Mittel in diese Wertpapiere abweichen. Im ersten Fall kann der Verlust unbegrenzt sein, wohingegen sich der Verlust im zweiten Fall auf die Anlage der liquiden Mittel in die betreffenden Wertpapiere selbst beschränkt. Der Hebeleffekt kann zu einer erhöhten Rendite und damit zu einem bedeutenderen Ertrag führen, wobei allerdings gleichzeitig die Volatilität des Wertes der Aktiva des Fonds erhöht

wird und somit auch das Risiko eines Kapitalverlustes. Eventuelle Darlehensaufnahmen ziehen Zinszahlungsverpflichtungen nach sich, welche über den von dem Fonds erzielten Renditen und Kapitalerträgen liegen können. Angesichts einer schwachen Liquidität der Aktiva des Fonds kann dieser eventuell nicht in der Lage sein, den Anträgen seiner Anleger auf Rückkauf von Anteilen nachzukommen. Die Anlage in Teilfonds, die Leerverkäufe eingehen, stellt für den Anleger in diesem Teilfonds ein überdurchschnittliches Risiko dar und ist deshalb nur für solche Anleger geeignet, die das Risiko eines vollständigen Anlageverlustes auf sich nehmen können.

## **E. Investition in Aktienwerte**

Anlagen in Aktienwerte können zwar eine höhere Rendite als Anlagen in kurz- und längerfristige Schuldtitel bieten, aber dafür sind auch die Risiken in Verbindung mit Anlagen in Aktienwerte höher, weil die Investment-Performance von Aktienwerten von schwer vorhersehbaren Faktoren abhängt. Zu diesen Faktoren gehören unerwartete oder längere Markteinbrüche und Risiken in Verbindung mit einzelnen Unternehmen. Das fundamentale Risiko in Verbindung mit einem Aktienportfolio ist das Risiko, dass die darin enthaltenen Anlagen Werteinbußen erleiden. Aktienwerte können als Reaktion auf die Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder als Reaktion auf die allgemeinen Markt- und/oder Wirtschaftsbedingungen schwanken. Historisch bieten Aktienwerte höhere langfristige Renditen und bergen größere kurzfristige Risiken als andere Anlagealternativen.

## **5. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, FONDSBUCHHALTUNG, AIFM, PORTFOLIO-MANAGEMENT**

### **Verwaltungsgesellschaft**

Verwaltungsgesellschaft ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 26, avenue de la Liberté, L-1930 Luxemburg. Die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA wurde am 28. Januar 1993 mit dem Namen De Maertelaere Luxembourg S.A. gegründet und ihre Satzung im Mémorial vom 30. April 1993 veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA erfolgte mit Wirkung zum 18. Mai 2016. Die Verwaltungsgesellschaft ist im luxemburgischen Handelsregister, dem *Registre de Commerce et des Sociétés* unter der Registernummer B 42828 eingetragen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2016 auf CHF 5.000.000,-.

Sie ist als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und als AIFM in Sinne des AIFM-Gesetzes zugelassen.

Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) sowie als AIFM gemäß dem AIFM-Gesetz zu wirken.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung für den Fonds wahr und bestimmt die Anlagepolitik. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Verwaltungsreglement.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Zentralverwaltung wahr und ist somit neben ihrer Funktion als Register- und Transferstelle auch für die Fondsbuchhaltung (inkl. Nettoinventarwertbuchung) sowie andere administrative Tätigkeiten zugunsten des Fonds verantwortlich.

Zusätzliche Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen in Luxemburg zur Verfügung stellen muss, wie z.B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber des Fonds. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds, unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Investmentfonds. Eine Namensliste dieser Investmentfonds ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

### **AIFM**

Die Verwaltungsgesellschaft agiert als AIFM des Fonds im Sinne des AIFM-Gesetzes.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Liquiditätsmanagementsystem und –verfahren, um die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen. Zu diesem Zweck trifft die Verwaltungsgesellschaft angemessene Vorkehrungen und setzt Instrumente ein, um sicherzustellen, dass das Portfolio des Fonds unter normalen Umständen liquide ist, um Rücknahmeanträge ausführen zu können.

Andere Maßnahmen, sofern davon Gebrauch gemacht wird, wie z. B. die Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung oder andere in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Maßnahmen, können dazu führen, dass das Rücknahmerecht eines Anlegers ganz oder teilweise eingeschränkt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vorkehrungen getroffen, um die faire Behandlung der Anleger zu gewährleisten. Solche Vorkehrungen beinhalten unter anderem, dass keinem Anleger eine Vorzugsbehandlung gewährt wird. Die Rechte und Pflichten der Anleger sind jene, die in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Weitere Informationen über anwendbare Risikomanagement-Systeme und Liquiditätssysteme sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

### **Portfolio-Management**

Als Portfolio-Manager wurde von der Verwaltungsgesellschaft die Plutos Vermögensverwaltung AG mit Sitz in Taunusstein, Deutschland, beauftragt.

Die Plutos Vermögensverwaltung AG wurde am 22.01.2001 als Aktiengesellschaft gegründet und ist beim Handelsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden unter der Handelsregisternummer HRB 16724 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist DE-65232 Taunusstein, Deutschland.

Der Portfolio-Manager kann im Rahmen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem AIFM-Gesetz, seine Aufgaben nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise delegieren, trägt jedoch weiterhin die Verantwortung und die hierdurch entstandenen Kosten. Dies ist durch Änderung des Verkaufsprospektes bekannt zu geben.

## **6. VERWAHRSTELLE UND HAUPTZAHLSTELLE, WIRTSCHAFTSPRÜFER**

Die VP Bank (Luxembourg) SA (die „Depotbank“) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Depotbank des Fonds ernannt und mit (i) der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) dem Cash Monitoring, (iii) der Kontrollfunktionen und (iv) allen anderen Funktionen betraut, welche von Zeit zu Zeit vereinbart und im Depotbankvertrag festgelegt werden, betraut.

Die Depotbank ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut mit Sitz in 26, avenue de la Liberté, L-1930 Luxemburg und ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Registernummer B 29509 registriert.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Depotbank ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

### **Pflichten der Depotbank**

Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Hierbei können Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, entweder direkt von der Depotbank oder, im gesetzlich zulässigen Umfang, durch jede Dritt- oder Unterverwahrstelle, deren Garantien als mit denjenigen der Depotbank als gleichwertig erachtet werden können, d.h. soweit es sich um luxemburgische Einrichtungen handelt, Kreditinstitute im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor oder, soweit es sich um ausländische Einrichtungen handelt, Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen, die als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen erachtet wird, verwahrt werden. Die Depotbank stellt zudem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds bzw. Teilfonds, (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder (iii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Depotbank eröffnet werden.

Die Depotbank stellt zudem sicher, dass:

- i. Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- ii. die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- iii. den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen luxemburgisches Recht oder das Verwaltungsreglement;
- iv. bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- v. die Erträge des Fonds gemäß luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Depotbank übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Inventarliste aller Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds.

### **Übertragung von Aufgaben**

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 18bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depotbank- und Zahlstellenvertrags kann die Depotbank unter bestimmten Voraussetzungen und zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verwahrpflichten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Verwahrung von Vermögenswerten und, im Falle von Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, der Überprüfung von Eigentumsverhältnissen sowie der Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte, gemäß Artikel 18(4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Dritte, die von der Depotbank von Zeit zu Zeit ernannt werden, übertragen.

Um sicherzustellen, dass jeder Dritte über die notwendige Sachkenntnis und Expertise verfügt und diese beibehält geht die Depotbank bei der Auswahl und Bestellung des Dritten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

Die Depotbank wird zudem regelmäßig kontrollieren, ob der Dritte sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt und jeden Dritten einer kontinuierlichen Überwachung unterwerfen um zu gewährleisten, dass die Pflichten des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Depotbank bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Die Depotbank hat die VP Bank AG, Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, (der „Zentrale Unterverwahrer“), ein Kreditinstitut nach Liechtensteiner Recht welches der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) untersteht, mit der Unterwahrung weitestgehend sämtlicher Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Depotbank ist eine 100% Tochter des Zentralen Unterverwahrers. Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte gilt der Zentrale Unterverwahrer gegenüber der Depotbank als Dritter. Der Zentrale Unterwahrer verwahrt die von der Depotbank anvertrauten Vermögenswerte bei mehreren von ihm ernannten und überwachten Drittverwahrern. Die Ernennung des Zentralen Unterverwahrers entbindet die Depotbank nicht von den ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, deren Durchführung sie sicherzustellen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft, und die Depotbank des Fonds werden Daten betreffend die Aktivitäten des Fonds auf einem in Liechtenstein befindlichen System, welches von der Muttergesellschaft VP Bank AG, Vaduz, betrieben wird, übermitteln und speichern.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Depotbank der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Depotbank nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die von der Depotbank im Inland oder im Ausland verwahrt werden, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Depotbank oder der Verwaltungsgesellschaft bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Depotbank gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Liste der ernannten Dritten ist am Sitz der Depotbank auf Anfrage kostenlos erhältlich sowie unter [https://www.vpbank.lu/data/docs/de\\_LU/4930/20-Custody-Network-VPBank-Luxembourg-SA-de.pdf](https://www.vpbank.lu/data/docs/de_LU/4930/20-Custody-Network-VPBank-Luxembourg-SA-de.pdf) abrufbar.

### **Interessenkonflikte**

Die Depotbank handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Dennoch können potentielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Depotbank und/oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien entstehen (einschließlich Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und Dritten, denen sie Aufgaben gemäß dem vorhergehenden Abschnitt übertragen hat). Diese Querverbindungen, sofern und soweit nach nationalem Recht zulässig, könnten zu Interessenkonflikten führen, was sich als Betrugsrisiko (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um den guten Ruf zu wahren), Risiko des Rückgriffs auf Rechtsmittel (Verweigerung oder Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die Verwahrstelle), Verzerrung bei der Auswahl (Wahl der Verwahrstelle nicht aufgrund von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Sonderverwahrung von Vermögenswerten oder Beachtung der Insolvenz der Verwahrstelle) oder Risiko innerhalb einer Gruppe (gruppeninterne Investitionen) darstellt. Beispielsweise können die Depotbank und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Depotbank, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds tätig werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Depotbank (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potentielle



Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und/oder anderen Fonds, für die die Depotbank (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) tätig wird, haben könnte.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder potentieller Interessenkonflikt, wird die Depotbank ihre Pflichten wahrnehmen und den Fonds sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair behandeln und gewährleisten, soweit praktikabel, dass jede Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des OGAW und seiner Anleger sind. Die potenziellen Interessenkonflikte werden einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, durch eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Aufgaben der VP Bank (Luxembourg) SA als Depotbank von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden anderen Aufgaben sowie durch die Einhaltung der Grundsätze für Interessenskonflikte der Depotbank ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet.

Weitere Informationen zu den weiter oben identifizierten, aktuellen und potentiellen Interessenskonflikten sind am Sitz der Depotbank auf Anfrage kostenlos erhältlich.

### **Verschiedenes**

Sowohl die Depotbank als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag innerhalb von 3 Monaten (oder im Falle von bestimmten Verletzungen des Depotbank- und Zahlstellenvertrags, einschließlich der Insolvenz einer der beiden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt) zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben der Depotbank, der Interessenkonflikte, die entstehen können sowie der Verwahrungsfunktionen, die von der Depotbank übertragen wurden sowie eine Liste aller entsprechenden Dritten und allen Interessenkonflikten die aus einer solchen Übertragung entstehen können, ist für die Anleger am Sitz der Depotbank auf Anfrage erhältlich.

Die Depotbank ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

### **Wirtschaftsprüfer**

Die Gesellschaft KPMG Luxembourg, Société coopérative wurde als Wirtschaftsprüfer des Fonds ernannt.

Der Wirtschaftsprüfer wird die im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Aufgaben wahrnehmen, insbesondere die Prüfung der Finanzinformationen, die im Jahresbericht enthalten sind.

## **7. ANTEILE**

Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile ausgegeben, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft sind.

Es können Anteilbruchteile ausgegeben werden. Deren Ausgabe kann in einer Stückelung von bis zu drei (3) Stellen nach dem Komma erfolgen.

Anteile sind grundsätzlich frei übertragbar.

Alle Anteile müssen voll eingezahlt sein. Sie sind mit keinerlei Vorzugs- oder Bezugsrecht ausgestattet.

## **8. AUSGABE UND RÜCKNAHMEN VON ANTEILEN**

Die Anteile können an jedem Bewertungstag, wie im Artikel 7 des Verwaltungsreglements definiert, bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden.

Weitere Bestimmungen zur Ausgabe und zur Rücknahme von Anteilen finden sich in den Artikeln 6 und 9 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements des Fonds.

## **9. ANTEILKLASSEN**

### **9.1. Anlegeranteile**

Der Fonds kann eine unbestimmte Anzahl Anteilklassen auflegen. Sämtliche Anteile nehmen ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe in gleicher Weise an den Erträgen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse teil.

Die Berechnung des Anteilwertes (Artikel 7 „Anteilwertberechnung“ des Verwaltungsreglement) erfolgt für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag, wie im Artikel 7 des Verwaltungsreglements definiert, im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

Der Prozentsatz des Anteils am Nettofondsvermögen, das jeder Anteilklasse zuzurechnen ist, entspricht anfänglich dem Prozentsatz der Anteile jeder Anteilklasse an der Gesamtzahl der Anteile des Fonds. Dieser Prozentsatz verändert sich wie folgt:

- Gibt der Fonds Anteile aus, wird der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Klasse um den bei der Ausgabe erzielten Erlös erhöht.
- Nimmt der Fonds Anteile zurück, so vermindert sich der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Klasse um den Inventarwert der zurückgenommenen Anteile.

## **10. ERGEBNISVERWENDUNG**

Das vorrangige Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Wachstums. Die Erträge des Fonds werden, soweit keine anderen Bestimmungen getroffen wurden, ausgeschüttet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beschließen, jedes Jahr den überwiegenden Teil der ordentlichen Nettoerträge des Fonds auszuschütten und diese sobald als möglich nach Abschluss der Jahresrechnung des Fonds auszuzahlen.

Als ordentliche Nettoerträge der Fonds gelten vereinnahmte Zinsen und Dividenden, abzüglich der Aufwendungen und Kosten des Fonds gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements unter Ausschluss der realisierten Kapitalgewinne und Kapitalverluste, der nicht realisierten Wertsteigerungen und Wertminderungen sowie des Erlöses aus dem Verkauf von Zeichnungsrechten und aller sonstigen Einkünfte nicht wiederkehrender Art.

Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, von Zeit zu Zeit die realisierten Kapitalgewinne abzüglich realisierter Kapitalverluste und ausgewiesener Wertminderungen, sofern diese nicht durch ausgewiesene Wertsteigerungen ausgeglichen sind, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ganz oder teilweise in bar auszuschütten.

Eine Ausschüttung erfolgt einheitlich auf alle Anteile, die einen Tag vor Zahlung der Ausschüttungsbeträge im Umlauf waren.

Ausschüttungsbeträge, die binnen fünf Jahren ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht werden, verfallen und gehen an den Fonds zurück.

Unbeschadet der o.g. Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die während eines Geschäftsjahres anfallenden Erträge und Veräußerungsgewinne nicht auszuschütten, sondern zur Wiederanlage zu verwenden.

## 11. KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

Dem Fonds können folgende Kosten belastet werden:

1. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens das in dem Verkaufsprospekt festgelegte Entgelt für den Fonds zu erhalten.
2. Die Vergütung der Verwahrstelle sowie deren Bearbeitungsgebühren und verauslagte Fremdspesen. Die Verwahrstelle entnimmt den gesperrten Konten nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die ihr gemäß dem Verkaufsprospekt zustehende Vergütung. Die Verwahrstelle hat Anspruch auf die Erstattung ihrer angemessenen Nebenkosten und Ausgaben sowie der Aufwendungen ihrer Korrespondenten durch den Fonds.
3. Die Vergütung für den Portfoliomanager. Der Portfoliomanager ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens das in dem Verkaufsprospekt festgelegte Entgelt zu erhalten.

Ferner können dem Fondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Die Gründungskosten werden dem Fondsvermögen belastet und über einen Zeitraum von vier (4) Jahren abgeschrieben.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten (Spesen für Transaktionen in Wertpapieren sowie sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds) werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio-Manager noch ihre Beauftragten sind berechtigt, Barzahlungen oder sonstige Nachlässe von einer Gesellschaft (vertreten durch Makler oder Händler) als Gegenleistung für die Durchführung von Transaktionen mit Vermögenswerten eines Fonds durch die Gesellschaft (vertreten durch Makler oder Händler) für sich einzubehalten; ausgenommen sind Waren und Dienstleistungen („Soft Commission“), wenn:

- (a) der Makler oder Händler sich verpflichtet hat, die Transaktion zu bestmöglichen Konditionen auszuführen, und die Händlergebühren die üblichen Gebühren einer institutionellen Full-Service-Brokerage nicht übersteigen;
- (b) die vertragsmäßig gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für den Fonds dienen; und
- (c) eine Offenlegung in den Jahres- und Halbjahresberichten in Form einer Erklärung erfolgt, die die Praxis der Portfolio-Managers oder Anlageberaters hinsichtlich „Soft Commissions“ erklärt und eine Beschreibung der erhaltenen Waren und Dienstleistungen enthält.

### *Performance-Fee*

Der Fondsmanager ist berechtigt eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance Fee“) zu erhalten. Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20 % des

absoluten Wertzuwaches des Nettoinventarwertes pro Anteil. Die Performance Fee geht zu Lasten des Netto-Fondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Halbjahr. Abweichend davon beginnt der erste Berechnungszeitraum mit dem Tag der Aktivierung der Anteilklasse und endet am 30.09.2017. Der Vermögenszuwachs wird auf Grundlage der Wertentwicklung der Anteilwerte des Netto-Fondsvermögens und unter Berücksichtigung eines historischen Höchststandes während eines vorhergehenden Berechnungszeitraumes (High Watermark) ermittelt. Die initiale High Watermark entspricht bei Gründung dem Erstausgabepreis. Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt. Rückstellungen in Bezug auf Anteile, die während einem Berechnungszeitraum zurückgenommen wurden, gelten als endgültig zurückgestellt und werden zusammen mit einer etwaig am Ende einer Berechnungsperiode angefallenen erfolgsabhängigen Vergütung betreffend ausstehender Anteile ausgezahlt.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

#### *Gebühren im Zusammenhang mit der Investition in Zielfonds*

Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so kann es zu einer Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Die im Zusammenhang mit diesem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Fonds gehen zu Lasten des Fonds. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen der Fonds Anteile (Aktien) einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der er im Sinne des vorhergehenden ersten vorhergehenden Satzes verbunden ist. Ausgenommen sind Kosten für Werbung und andere Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten bzw. dem Verkauf der Anteile anfallen. Bei den Zielfonds können den Anteilinhabern des Fonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Gebühren eintreten. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

## **12. Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihre personenbezogenen Daten (jegliche Information, welche sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person bezieht), welche im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds mitgeteilt werden, von der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank als die jeweils für die Verarbeitung Verantwortlichen, sowie dem Portfoliomanager als Datenprozessor (zusammen die „Datendienstleister“) im Einklang mit dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002, wie abgeändert zum Schutz personenbezogener Daten (das „Gesetz vom 2. August 2002“)), verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten dienen der Erbringung von Dienstleistungen durch die Datendienstleister (wie die Betreuung der Anleger und Kontoführung, einschließlich der Verarbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträgen und Mitteilungen an die Anleger), wie im Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement und den Verträgen, die im Abschnitt 13 „Allgemeine Informationen“ beschrieben werden, sowie um gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf rechtliche oder regulatorische Verpflichtungen gemäß dem anwendbaren Recht (wie die Führung des Registers der Anleger und der Verarbeitung von Zeichnungsaufträgen), dem Anti-Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungsgesetz (wie den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden) und dem Steuerrecht (wie die Berichterstattung im Sinne des FATCA Gesetzes und des CRS Gesetzes, wie im Verkaufsprospekt definiert).

Persönliche Daten können auch für Marketing-Zwecke (wie Marktforschung oder im Zusammenhang mit Beteiligungen an anderen Investmentfonds welche durch die

Verwaltungsgesellschaft oder den Fondsmanager und ihre verbundenen Unternehmen verwaltet werden, genutzt werden.

Personenbezogene Daten werden in dem Umfang an Dritte weitergegeben, soweit dies für legitime Geschäftsinteressen des Fonds erforderlich ist oder aufgrund rechtlichen Verpflichtungen, behördlichen Anordnungen oder Gerichtsbeschluss verlangt wird. Dies kann eine Weitergabe an Dritte, wie Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sowie Rechts- und Finanzberater einschließen, die diese personenbezogenen Daten für die Durchführung ihrer Dienstleistungen und Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen, wie oben beschrieben, benötigen.

Durch Zeichnung der Anteile des Fonds stimmen die Anleger der hier beschriebenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu, und insbesondere der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten durch die oben beschriebenen Parteien, einschließlich an Parteien, die in Drittländern (wie z.B. Liechtenstein) ansässig sind, zu.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank werden normalerweise keine vertraulichen Informationen betreffend den Anleger offenlegen. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Depotbank Daten betreffend den Investor, die in dem Zeichnungsantrag gegeben oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft erlangt wurden, zwecks Betreuung und Entwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Investor speichern, ändern oder auf andere Weise verarbeiten können.

### **13. VERSCHMELZUNGEN**

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, das gesamte Fondsvermögen in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen.

Weitere Bestimmungen zu Verschmelzungen finden sich in Art. 13 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements.

### **14. MARKET TIMING UND LATE TRADING**

Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine Praktiken des sog. „Market Timing“ und „Late Trading“ zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilinhaber zu ergreifen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

### **15. BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE UND DER TERRORISMUSFINANZIERUNG**

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung, die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und das CSSF-Rundschreiben 13/556 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Finanzdienstleistern zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Infolge dieser Bestimmungen muss die Registerstelle eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Luxemburg die Identität jedes Antragstellers unter Anwendung der

luxemburgischen Gesetze und Verordnungen feststellen. Die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Registerstelle kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für diese Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag (oder, gegebenenfalls der Rücknahmeantrag) abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Investoren können im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen.

## **16. BESTEUERUNG**

Die folgende Information basiert auf den Gesetzen und Verordnungen, der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, die derzeit in Luxemburg gültig ist und die Änderungen unterliegen kann, möglicherweise sogar rückwirkender Natur. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich aller luxemburgischer Steuergesetze und Steuererwägungen, die für eine Entscheidungsfindung bezüglich der Anlage in, dem Besitzen, Halten oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein können und ist nicht als steuerliche Beratung für einen potentiellen Anleger zu verstehen. Zukünftige Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung von Anteilen hinzuziehen sowie im Hinblick auf die Gesetze in der Rechtsordnung, in der sie Steuersubjekt sind. Diese Zusammenfassung beschreibt nicht die steuerlichen Konsequenzen unter den Gesetzen eines anderen Staates, einer anderen Örtlichkeit oder einer anderen Steuerhoheit als Luxemburg.

Das Folgende basiert auf dem Verständnis der Verwaltungsgesellschaft von bestimmten Rechtsaspekten und der Rechtspraxis, die zurzeit in Luxemburg in Kraft ist. Es gibt keine Garantie, dass die Steuersituation zum Zeitpunkt dieses Prospektes oder zum Zeitpunkt einer Anlage unabänderliche Gültigkeit besitzt.

Anleger sollten ihre Berater im Hinblick auf die möglichen steuerlichen und anderen Konsequenzen bezüglich ihrer Zeichnung, Erwerb, Halten, Verkauf oder Rückgabe von Anteilen unter den Gesetzen ihres Gründungs-, Sitz-, Niederlassungs-, Staatsbürgerschafts-, oder Wohnsitzstaates hinzuziehen.

### **Besteuerung des Fonds**

Der Fonds wird in Luxemburg nicht auf Einkünfte oder Kapitalerträge besteuert.

Der Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Vermögenssteuer.

Der Fonds unterliegt jedoch in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) in Höhe von jährlich 0,05 % auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds zum Ende eines Quartals, die vierteljährlich berechnet und gezahlt wird.

Eine reduzierte Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) von 0,01% p.a. ist anwendbar auf luxemburgische OGAWs, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist, sowie auf deren einzelne Teilfonds sowie für einzelne Klassen, die innerhalb eines OGAW oder innerhalb eines Teilfonds eines OGAW in Form eines Umbrellafonds, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Von der Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) befreit sind

- Anlagen in einen luxemburgischen OGA sowie deren einzelne Teilfonds, der bzw. die seiner/ihrerseits der Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) unterliegt/unterliegen;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds, (i) deren Anteile nur institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließlicher Zweck es ist in Geldmarktinstrumente und in Einlagen bei Kreditinstituten zu investieren, (iii) deren gewichtete Portfolio-Restlaufzeit nicht mehr als 90 Tage beträgt, und (iv) die das Höchstmögliche Rating einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben;
- OGAWs, deren Teilfonds oder Anteilsklassen für betriebliche Altersversorgungssysteme reserviert sind;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds deren Hauptzweck es ist in Mikrofinanzinstitutionen zu investieren; und
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds deren Anteile an einer Börse notiert oder gehandelt werden und deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Entwicklung eines oder mehrerer Indizes zu replizieren.

### **Quellensteuer**

Vom Fonds erhaltene Zins- und Dividendeneinkünfte können einer nichterstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsstaaten der Einkünfte unterliegen. Der Fonds kann auch Steuern auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse/Wertsteigerungen im Belegenheitsstaat der Vermögensanlagen unterliegen.

Einkünfte oder Kapitalerträge, die vom Fonds an die Anleger gezahlt werden, sowie Liquidationserlöse und Veräußerungsgewinne hieraus unterliegen keiner Quellenbesteuerung in Luxemburg.

### **In Luxemburg ansässige, natürliche Personen**

Aus luxemburgischer, steuerrechtlicher Sicht ist der Fonds als ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen prinzipiell steuerlich transparent. Fondsanleger unterliegen mit ihren Einkünften und Kapitalerträgen aus ihren Anlagen der Besteuerung gemäß den in ihrem Ansässigkeitsstaat geltenden Gesetzen.

Gemäß der gegenwärtigen Gesetzgebung unterliegen Anleger keiner Kapital-, Einkommens- oder Quellensteuer in Luxemburg, es sei denn sie sind in Luxemburg ansässig oder haben dort eine Betriebsstätte.

Realisierte Veräußerungsgewinne durch den Verkauf der von in Luxemburg ansässigen individuellen Anlegern die diese Anteile in ihrem persönlichen Portfolio halten (und nicht als geschäftliche Vermögenswerte) unterliegen generell keiner Einkommenssteuer in Luxemburg, es sei denn:

- (i) sie sind nach mindestens 6 Monaten nach der Zeichnung oder dem Kauf der Anteile veräußert worden;
- (ii) die in dem persönlichen Portfolio gehaltenen Anteile stellen keine wesentliche Beteiligung dar. Eine wesentliche Beteiligung wird dann angenommen, wenn der Veräußerer alleine, oder zusammen mit seiner Ehegattin oder seinen minderjährigen Kindern, direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer von 5 Jahren vor dem Datum der Veräußerung, mehr als 10% des Grundkapitals des Fonds hält oder gehalten hat.

Ausschüttungen, die von dem Fonds erhalten wurden, unterliegen einer luxemburgischen Einkommenssteuer.

Die luxemburgische Einkommenssteuer wird nach einer progressiven Steuerskala erhoben und durch den Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi) erhöht.

### **In Luxemburg ansässige Unternehmen**

In Luxemburg ansässige Körperschaften unterliegen einer Körperschaftssteuer in Höhe von 27,08% (im Jahr 2017 für Körperschaften, die ihren Gesellschaftssitz in Luxemburg-Stadt haben) auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die infolge von Anteilveräußerung erhaltenen Kapitaleinkünfte.

In Luxemburg ansässige Körperschaften, die von einem besonderen Steuerregime profitieren, wie zum Beispiel (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, oder (iii) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds („RAIF“) gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Reservierten Alternativen Investmentfonds (soweit dieser sich nicht aus eigenem Ermessen der allgemeinen Körperschaftssteuer unterworfen hat), oder (iv) Familienvermögensverwaltungsgesellschaften gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften, sind von der luxemburgischen Ertragsbesteuerung befreit, unterliegen jedoch einer jährlichen Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement), so dass die Anteileinkünfte sowie die darauf generierten Kapitaleinkünfte keiner luxemburgischen Ertragsbesteuerung unterliegen.

Die Anteile sind Bestandteil des steuerpflichtigen Nettovermögens der luxemburgischen körperschaftlichen Anleger, außer der Anteilhaber ist (i) ein OGA gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) ein dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen unterliegendes Vehikel, (iii) eine Gesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften in Risikokapital, (iv) ein SIF gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (v) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Reservierten Alternativen Investmentfonds, oder (vi) eine Familienvermögensverwaltungsgesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt der Vermögenssteuer in Höhe von 0,5% auf jährlicher Basis. Ein reduzierter Steuersatz von 0,05% gilt für den Anteil des Nettovermögens, welcher 500 Millionen Euro übersteigt.

### **In Luxemburg nicht ansässige Anleger**

Nicht in Luxemburg ansässige Privatanleger oder Körperschaften, die keine Betriebsstätte in Luxemburg haben, denen die Anteile zugeordnet werden, unterliegen weder einer luxemburgischen Besteuerung auf realisierte Kapitaleinkünfte durch die Veräußerung von Anteilen noch auf von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die Anteile unterliegen keiner Vermögensbesteuerung.

### **Automatischer Informationsaustausch**

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard („CRS“) entwickelt zwecks Erreichung eines umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustauschs („AEOI“) auf globaler Basis. Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates, die die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung abändert („EURO-CRS Richtlinie“), wurde am 9. Dezember 2014 angenommen, um den CRS unter den Mitgliedstaaten umzusetzen. Für Österreich wird die EURO-CRS Richtlinie zum ersten Mal zum 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017 angewandt, d.h. die Zinsrichtlinie wird ein Jahr länger wirksam sein.



Die EURO-CRS Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Steuerbereich (das „CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das CRS-Gesetz erfordert, dass luxemburgische Finanzinstitute die Halter von meldepflichtigen Konten identifizieren und ermitteln, falls diese in Ländern steuerlich ansässig sind, mit denen Luxemburg eine Steuerinformationsaustauschvereinbarung hat. Die luxemburgischen Finanzinstitute werden die Finanzkonteninformation den luxemburgischen Steuerbehörden mitteilen, die diese dann automatisch auf jährlicher Basis an die zuständige ausländische Steuerbehörde weiterleitet. Fondsanleger können daher auf Basis anwendbarer Regelungen an luxemburgische oder andere zuständige Steuerbehörden mitgeteilt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann folglich von den Anlegern verlangen, dass sie Informationen bezüglich der Identität und des steuerlichen Sitzes von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Gesellschaften und deren beherrschenden Personen) mitteilen, um deren CRS-Status sicherzustellen. Die Antwort auf die CRS-betreffende Fragen ist verpflichtend. Die erhaltenen persönlichen Daten werden zum Zwecke des CRS-Gesetzes sowie gemäß den Angaben durch die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht genutzt. Informationen über einen Anteilinhaber und sein Finanzkonto werden an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet, soweit dieses Konto als ein meldepflichtiges CRS-Konto gemäß dem CRS-Gesetz eingestuft wird.

Unter dem CRS-Gesetz wird der erste Informationsaustausch zum 30. September 2017 für Informationen aus dem Kalenderjahr 2016 durchgeführt. Unter der Euro-CRS Richtlinie muss die erste AEOI für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 durch die mitgliedstaatlichen Steuerbehörden angewandt werden.

Zusätzlich hat Luxemburg die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörde über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der OECD unterzeichnet („Multilaterale Vereinbarung“). Die Multilaterale Vereinbarung zielt darauf ab, das CRS in Nicht-Mitgliedstaaten umzusetzen; es bedarf daher Abkommen auf Länderbasis.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag für Anteile am Fonds abzulehnen wenn die übermittelten oder nicht-übermittelten Informationen die den Vorgaben gemäß dem CRS-Gesetz nicht entsprechen.

Anleger sollten ihre Berater im Hinblick auf die möglichen steuerlichen und anderen Konsequenzen bezüglich der Umsetzung der Änderungsrichtlinie hinzuziehen.

## **FATCA**

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten („financial accounts“), die direkt oder indirekt von „Special US Persons“ geführt werden, an die US-Steuerbehörden („Internal Revenue Service“ oder „IRS“). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäß den Bestimmungen des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten, Anteilinhaber zu identifizieren die sog. „Specified US Persons“ zwecks FATCA („US-Konten“) sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend US-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Der Fonds beabsichtigt den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen.

Der Fonds wird kontinuierlich das Ausmaß der Bestimmungen abwägen, die ihm gemäß FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA obliegen.

Um sicherzustellen dass der Fonds die Bestimmungen von FATCA sowie des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einhält, kann die Verwaltungsgesellschaft:

- Informationen und Unterlagen, inkl. eine W-8 Steuererklärung, eine Global Intermediary Identification Number, oder sämtliche anderen gültigen Nachweise der Registrierung des Anteilinhabers bei der IRS oder einer entsprechenden Ausnahme, um den FATCA-Status eines Anteilinhabers festzustellen verlangen;
- Informationen betr. eines Anteilinhabers und seine Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde übermitteln; wenn eine solche Anlage ein US-Konto gem. dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA ist;
- die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Anteilinhaber, in Übereinstimmung mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA, abziehen;
- Personenbezogener Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten „US source Income“ zwecks Quellensteuer und Berichterstattung in Zusammenhang mit einer solche Auszahlung mitteilen.

**Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (inklusive bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie und/oder FATCA) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Sitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthalts, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten, zu informieren und, falls angebracht, beraten zu lassen.**

## **17. ZUSÄTZLICHE AUFSICHTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

Bevor ein Anleger eine Investition in diesen AIF tätigt, stellt die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich alle in Art. 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds geforderten Informationen zur Verfügung.

Zusätzliche Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen in Luxemburg zur Verfügung stellen muss, wie z.B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Anleger können sich jederzeit über die historische Wertentwicklung des Fonds am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erkundigen.

Unter dem Vorbehalt der Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen gemäß AIFMD, werden die nachfolgend beispielhaft und nicht abschließend aufgelisteten Informationen den Anlegern in regelmäßigen Abständen mittels dem Jahresbericht oder öfter, sofern notwendig, mitgeteilt:

- der prozentuale Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die spezielle Regelungen gelten;
- jegliche Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds;
- alle Änderungen betreffend die maximale Hebelwirkung, die der Fonds einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden;
- Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds.

### **Anwendbares Recht/Rechte der Anleger**

Der Fonds unterliegt luxemburgischem Recht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Rechte nur direkt gegen den Fonds geltend machen können und dass sie keine aus den vertraglichen Verhältnissen mit Dienstleistern des Fonds resultierende Rechte direkt geltend machen können.

Durch die Zeichnung von Anteile stimmt der betreffende Anleger zu, an die Bedingungen der Zeichnungsunterlagen, des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglement gebunden zu sein. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem luxemburgischen Recht. Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilhaber unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Luxemburg im Hinblick auf die Beilegung jeglicher Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit der Anlage des Anteilsinhabers in dem Fonds oder den damit zusammenhängenden Fragen ergeben.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen werden die in einem EU Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, im Prinzip in den anderen EU Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür ein besondere Verfahren bedarf, und sie werden allgemein in den anderen EU Mitgliedstaaten auf Antrag eines Berechtigten vollstreckbar sein, außer in bestimmten Fällen.

## **18. VERFÜGBARE DOKUMENTE**

Exemplare der nachstehenden Dokumente sind zu den üblichen Geschäftszeiten an jedem beliebigen Bankgeschäftstag in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

- Verkaufsprospekt inklusive Verwaltungsreglement;
- Jahres- und Halbjahresabschluss des Fonds;
- Depotbank- und Zahlstellenvertrag;
- Portfoliomanagement – Vertrag.

### **Performance in der Vergangenheit**

Die Performance des Fonds in der Vergangenheit wird jedes Jahr im Abschlussbericht des Fonds veröffentlicht.

## **VERWALTUNGSREGLEMENT (Stand vom: 17. August 2017)**

Dieses Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den gemäß Teil II des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) in der Form eines „*fonds commun de placement*“ aufgelegten Fonds, namens „**L/S Absolute Return Fonds**“ fest.

Das Verwaltungsreglement und der Verkaufsprospekt bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Der Fonds wird am 15. September 2017 gegründet.

### **Artikel 1 Der Fonds**

**L/S Absolute Return Fonds** (hiernach der „Fonds“ genannt) ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines „*fonds commun de placement*“ errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Der Fonds unterliegt Teil II des Gesetzes von 2010 und wurde auf unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in dem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten Änderungen desselben an.

### **Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft**

Verwaltungsgesellschaft ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und in diesem Verwaltungsreglement enthaltenen vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Sie kann im Rahmen der anwendbaren Gesetze und Bestimmungen und unter Beachtung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle weitere Anlageberater und / oder Anlageverwalter hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, der aktuelle Informationen zu dem Fonds enthält, insbesondere im Hinblick auf Anteilepreise, Vergütungen und Verwaltung des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt auch die Funktion der Register- und Transferstelle des Fonds wahr.

### **Artikel 3 Die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle**

Verwahrstelle des Fonds ist die VP Bank (Luxembourg) SA (die „Verwahrstelle“).

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut und muss die im Gesetz von 2010 und vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz

von 2013“) festgelegten Aufgaben und Pflichten erfüllen. Die Verwahrstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber zu handeln. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2013, dem Verwaltungsreglement und dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag zu dem Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Verwahrstelle kann sich von ihrer Haftung befreien, vorausgesetzt, dass gewisse Bedingungen erfüllt sind, z.B. wenn die Rechtsvorschriften eines Drittlandes vorschreiben, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässige Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für einen Beauftragten gem. Artikel 19 (II) §2 d) ii) des Gesetzes von 2013 nicht genügen und das Verwaltungsreglement gem. Artikel 19 (14) des Gesetzes von 2013 eine solche Befreiung ausdrücklich vorsieht.

Die Verwahrstelle hat das Recht, sich von ihrer Haftung gem. den Bedingungen des Gesetzes von 2013 zu befreien.

Die Information über eine solche Befreiung der Haftung der Verwahrstelle sowie weitere materielle Änderungen diesbezüglich können den Anlegern mittels den in Artikel 17 dieses Verwaltungsreglement aufgeführten Mittel mitgeteilt werden.

#### **Artikel 4 Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik**

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“: Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„Mitgliedstaat“: Als Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes von 2010 und dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union. Als Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes von 2010 und dieses Verwaltungsreglements gilt auch jeder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“), der nicht mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und in Grenzen des EWR-Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

„Geldmarktinstrumente“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„geregelter Markt“: ein Markt im Sinne des Artikel 4. Abs. 1, 14) der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.

„Gesetz von 2010“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OECD“: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

„OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

- „Wertpapiere“:
- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
  - Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“)
  - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 6 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des Fonds steht im Einklang mit CSSF Rundschreiben 02/80 und unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

- a) Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds grundsätzlich höchstens 20% des Netto-Fondsvermögens aktiv in Wertpapiere oder Geldmarktpapiere eines einzelnen Emittenten/Unternehmen sowie Anteile an einem einzelnen Zielfonds anlegen.
- b) Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds bis zu 10% der ausgegebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten sowie Anteile ein und desselben Zielfonds erwerben.
- c) Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds bis zu 10% des Vermögens in Wertpapiere anlegen, die nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbriefte Rechte anwendbar, welche von einem Mitgliedstaat der OECD oder seiner Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder besichert werden.

- d) Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds höchstens 20 % des Netto-Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
- e) Der Fonds kann Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- f) Die Summe der Verpflichtungen des OGA aus Leerverkäufen darf zu keinem Zeitpunkt 50% des Vermögens des OGA überschreiten. Sobald der OGA Leerverkäufe vornimmt, muss er über die notwendigen Vermögenswerte verfügen, die es ihm ermöglichen, die aus diesen Leerverkäufen resultierenden Positionen jederzeit glattzustellen.
- g) Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 20% seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.
- h) Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds keine Leerverkäufe tätigen, in welcher der Fonds
  - ungedeckte Positionen auf Wertpapiere hält, die nicht zum regulären Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder die nicht auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Allerdings kann der Fonds eine Leerposition auf Wertpapiere halten, welche nicht börsennotiert sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern diese Werte einen hohen Grad an Liquidität aufweisen und nicht mehr als 10% der Aktiva des Fonds darstellen;
  - ungedeckte Positionen auf Wertpapiere hält, welche mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens der von ein und demselben Emittenten ausgegebenen verbrieften Rechte derselben Art ausmachen;
  - eine ungedeckte Position auf Wertpapiere ein und desselben Emittenten hält, wenn die Summe der Veräußerungskurse, im Falle der Realisierung der damit verbundenen Leerverkäufe mehr als 10% der Aktiva des Fonds ausmacht oder wenn diese ungedeckte Position einer Verpflichtung von mehr als 5% der Aktiva entspricht.

Die Verpflichtungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in Bezug auf Leerverkäufe von Wertpapieren bestehen, entsprechen dem kumulierten, nicht realisierten Verlusten aus

Leerverkäufen des Fonds zu diesem bestimmten Zeitpunkt. Der nicht realisierte Verlust aus einem Leerverkauf entspricht der positiven Differenz des Marktpreises, zu dem die ungedeckte Position abgesichert werden kann, abzüglich des Preises, zu dem der Leerverkauf des betreffenden Wertpapiers getätigt worden ist.

Die Summe der Verpflichtungen des Fonds aufgrund von Leerverkäufen darf zu keinem Zeitpunkt 30% der Aktiva des Fonds überschreiten. Sobald die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds Leerverkäufe vornimmt, muss der Fonds über die notwendigen Aktiva verfügen, die es ihm ermöglichen, die aus diesen Leerverkäufen resultierenden Positionen jederzeit zu schließen.

Die ungedeckten Positionen auf Wertpapiere, für die der Fonds über eine ausreichende Absicherung verfügt, werden zur Berechnung der Summe der vorstehend beschriebenen Verpflichtungen nicht herangezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung einer Sicherheit jeglicher Natur zugunsten Dritter seitens des Fonds auf seine Aktiva zwecks Garantie seiner Verpflichtungen gegenüber diesen Dritten, aus der Sicht des Fonds nicht als hinreichende Abdeckung der Verpflichtungen anzusehen ist.

Im Zusammenhang mit Leerverkäufen auf Wertpapiere darf der Fonds als Darlehensnehmer nur mit auf diese Art von Geschäft spezialisierten Fachleuten erster Ordnung Wertpapierdarlehensgeschäfte eingehen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei, bestehend aus der Differenz zwischen dem Wert der im Rahmen der Wertpapierdarlehensgeschäfte durch den Fonds dem Darlehensgeber als Sicherheit übertragenen Aktiva und dem Wert an diesem Darlehensgeber durch den Fonds geschuldeten Beträge, darf 20% der Aktiva des Fonds nicht überschreiten. Es wird insoweit präzisiert, dass der Fonds darüber hinaus im Rahmen von Absicherungsmechanismen Sicherheiten gewähren darf, welche keine Eigentumsübertragende Wirkung entfalten oder welche das Ausfallrisiko der Gegenpartei auf andere Weise begrenzen.

- i) Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds nicht mehr als 20% seines Netto-Fondsvermögens in Zertifikate investieren.
- j) Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds bis zu 20% des Netto-Fondsvermögens in Strukturierte Produkte ein und desselben Emittenten anlegen. Die Anlagebeschränkungen beziehen sich sowohl auf das strukturierte Produkt selbst als auch auf das zugrunde liegende Wertpapier.

Die vorstehend genannten Anlagegrenzen finden während eines Anlaufzeitraums, der sich auf nicht mehr als 6 Monate nach dem Ende der Erstemissionsphase ausdehnen darf, keine Anwendung, soweit in genügendem Umfang dem „Grundsatz der Risikostreuung“ Rechnung getragen wird und nicht gegen Interessen der Anleger verstoßen wird.

Gemäß Punkt E1 von CSSF Rundschreiben 02/80 gelten folgende weiteren Anlagegrenzen in Bezug auf derivative Finanzinstrumente:

1. Einschuss-und/oder Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sowie die Verpflichtung im Zusammenhang mit freihändig gehandelten derivativen Finanzinstrumenten dürfen 50% des Vermögens des OGA nicht überschreiten. Die Reserve liquider Vermögenswerte dieser OGA muss mindestens dem Betrag der durch diese OGA vorgenommenen Einschuss-und/oder Nachschusszahlungen entsprechen. Unter liquiden Vermögenswerten werden nicht nur Termingelder und regulär gehandelte Geldmarktinstrumente verstanden, deren Restlaufzeit unter 12 Monaten liegt, sondern auch Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen, welche von Mitgliedstaaten der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben werden, sowie Schuldverschreibungen, die an einer amtlichen Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und von erstklassigen Emittenten begeben werden, sowie einen erhöhten Grad an Liquidität aufweisen.

2. Der OGA kann Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen nicht durch Darlehensaufnahmen finanzieren.
3. Der OGA darf keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abschließen. Abweichend hiervon kann der OGA Kassageschäfte auf Edelmetalle eingehen, welche auf einem organisierten Markt handelbar sind.
4. Prämien, die für den Erwerb von laufenden Optionen gezahlt wurden, werden auf die in vorstehendem Punkt 1 genannten Beschränkungen von 50% angerechnet.
5. Der OGA muss eine ausreichende Diversifikation aufweisen, um eine angemessene Risikostreuung zu gewährleisten.
6. Der OGA darf keine offene Position auf einem einzigen Kontrakt über ein auf einem geregelten Markt gehandeltes derivatives Finanzinstrument oder auf einem einzigen Kontrakt über ein freihändig gehandeltes derivatives Finanzinstrument halten, für welches die Einschuss- und/oder Nachschusszahlung bzw. die Verpflichtung 5% oder mehr des Vermögens entspricht.
7. Die Prämien, die für den Erwerb laufender Optionen mit identischen Charakteristika gezahlt wurden, dürfen 5% des Vermögens nicht übersteigen.
8. Der OGA darf keine offene Position auf derivative Finanzinstrumente auf ein und denselben Rohstoff oder auf ein und dieselbe Kategorie von Terminkontrakten auf Finanzinstrumente halten, für welche die Einschuss-und/oder Nachschusszahlung (in Bezug auf auf einem organisierten Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente) sowie die Verpflichtung (in Bezug auf freihändig gehandelte derivative Finanzinstrumente) 20% oder mehr des Vermögens entspricht.
9. Die Verpflichtung im Zusammenhang mit einem durch den OGA freihändig gehandelten Derivatgeschäft entspricht zum jeweiligen Zeitpunkt dem nicht realisierten Verlust dieses Derivatgeschäftes.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds, zur Schaffung einer Liquiditätsreserve in liquide Mittel, in Geldmarktinstrumente, in Investmentanteile und börsennotierte Wertpapiere investieren, soweit keine anderen Regelungen aufgeführt sind.

#### **Einsatz von Techniken und Instrumenten:**

**Der Fonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen.**

**Darüber hinaus kann der Fonds Derivate zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Fondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren bzw. Edelmetallen investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Fondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Fondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z.B. in Wertpapiere oder Edelmetalle durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Fondsprofil auswirkt. Der in einem eher sehr hohen Maß mögliche Einsatz von Derivaten zur Erhöhung des Investitionsgrades des Fonds kann – relativ zum allgemeinen Fondsprofil – zu eher sehr hohen zusätzlichen Chancen und Risiken führen.**

Mit Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte findet die Verordnung EU 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften Anwendung.

Der maximale Anteil des Nettofondsvermögens des Fonds zur Anlage in Total Return Swaps, Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte und reverse-Repo-Geschäfte beträgt 100%. Der zu erwartende Anteil des Nettofondsvermögens des Fonds in Bezug auf solche Transaktionen beträgt jeweils 100%.



Die Auswahl der Gegenparteien für solche Geschäfte werden in der Regel Finanzinstitute sein, die ihren Sitz in einem OECD Staat haben und die eine Investment Grade Bonität aufweisen. Weitere Informationen zu den Auswahlkriterien und eine Liste der ausgewählten Gegenparteien sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäftes sein: Alle Vermögenswerte, die vom Fonds gehalten werden, die Gegenstand eines solchen Geschäftes sein können.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Swappgeschäftes sein: OGA (ob offen oder geschlossen, ob notiert oder nicht), notierte Futures, Forwards, Wertpapiere (ob festverzinslich oder nicht), Aktien.

Informationen zu den erzielten Erträgen und deren Verwendung und der Empfänger dieser Erträge werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Zudem können weitere Informationen gemäß Abschnitt B des Anhangs der Verordnung EU 2015/2365 am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

## **Techniken und Instrumente**

### **Optionen**

(1) Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungspunkt“) zu einem bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden:

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verloren gehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Wertpapiers sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Fonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Fonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Fonds zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen für den Fonds Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindices, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder als freihändig gehandelte Optionen („*over-the-counter*“- oder „OTC“-Optionen), vorausgesetzt, dass die Vertragspartner dieser Geschäfte erstklassige Finanzinstitute sind, welche auf solche Geschäfte spezialisiert sind und von einer international anerkannten Ratingagentur mit einem hervorragenden Rating bewertet werden.

(3) Verkauft die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds Put-Optionen, so muss der Fonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende flüssige Mittel verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.

### **Finanzterminkontrakte**

(1) Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen bzw. verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem in voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen bzw. zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Finanzterminkontrakte als Zinsterminkontrakte sowie als Kontrakte auf Börsenindices kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.

(3) Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste absichern. Mit dem gleichen Ziel kann der Fonds Call-Optionen auf Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Finanzinstrumente kaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.

(4) Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das Netto-Fondsvermögen des Fonds zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verkäufe von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im Fondsvermögen des unterlegt sind.

Bei der Berechnung der vorstehend aufgeführten Verpflichtungen wird der Verkauf von ausreichend im Fondsvermögen unterlegten Kaufoptionen auf Wertpapiere nicht berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang werden Verpflichtungen aus Geschäften, die nicht Optionen auf Wertpapiere zum Gegenstand haben, wie folgt definiert:

- Verpflichtungen aus Terminkontrakten entsprechen dem Liquidationswert der Nettoposition in Kontrakten auf gleichartige Finanzinstrumente (nach Saldierung von Kauf- und Verkaufspositionen) ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeiten und
- Verpflichtungen aus ge- und verkauften Optionen entsprechen dem Ausübungspreis der Optionen, welche die Netto-Verkaufspositionen für ein und denselben unterliegenden Vermögenswert abbilden, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Summe der für die hier behandelten Kauf- und Verkaufsoptionen bezahlten Prämien zusammen mit den Prämien für den Erwerb von Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere 15% des Nettovermögenswertes des OGAW nicht übersteigen darf.

### **Wertpapierleihe**

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems kann die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds Wertpapiere im Wert von bis zu 30% des Wertes des Wertpapierbestandes des Fonds auf höchstens 30 Tage verliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut erster Ordnung organisiert ist.

Die Wertpapierleihe kann mehr als 30% des Wertes des Wertpapierbestandes des Fonds erfassen und 30 Tage überschreiten, sofern dem Fonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Der Fonds muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Gegenwert zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann in flüssigen Mitteln bestehen oder in Wertpapieren, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen begeben oder garantiert und zugunsten des Fonds während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrages gesperrt werden.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen von CLEARSTREAM BANKING, EUROCLEAR oder einem sonstigen anerkannten Abrechnungsorganismus stattfindet, der selbst zu Gunsten des Verleihers der verliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder auf andere Weise Sicherheit leistet.

Die oben genannte Garantie kann auch in Form von Aktien erstklassiger Emittenten gegeben werden, die amtlich notiert oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Sofern die Aktie eines Emittenten an einer Börse außerhalb der EU notiert ist, muss diese Wertpapierbörse einem vergleichbaren Niveau an Aufsicht und Anlegerschutz wie in der EU üblich unterliegen. Der Wert der Garantie muss über die Laufzeit des Wertpapierdarlehens jederzeit mindestens dem Gesamtwert der darlehensweise überlassenen Wertpapiere entsprechen.

#### **Wertpapierpensionsgeschäfte**

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, wobei solche Geschäfte im Rahmen des Rundschreibens 08/356 durchgeführt werden.

Eine im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäftes erhaltene Sicherheit wird ausschließlich im Rahmen der Vorgaben des Rundschreibens 08/356 reinvestiert werden.

#### **Sonstige Techniken und Instrumente**

Der Fonds kann sich sonstiger Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente in Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften sowie der in diesem Verwaltungsreglement festgelegten Bestimmungen geschieht. Dies gilt insbesondere für Tauschgeschäfte mit Zinssätzen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Sicherungszwecken vorgenommen werden können. Solche Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten zulässig, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

#### **Devisensicherung**

Zur Absicherung von Devisenrisiken kann der Fonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie Call-Optionen auf Devisen verkaufen und Put-Optionen auf Devisen kaufen. Die beschriebenen Operationen dürfen nur an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt durchgeführt werden.

Der Fonds kann zu Absicherungszwecken außerdem auch Devisen auf Termin verkaufen bzw. umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit Finanzinstituten erster Ordnung abgeschlossen werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Devisensicherungsgeschäfte setzen in der Regel eine unmittelbare Verbindung zu den abgesicherten Werten voraus. Sie dürfen daher grundsätzlich die in der gesicherten Währung vom Fonds gehaltenen Werte weder im Hinblick auf das Volumen noch bezüglich der Restlaufzeit überschreiten.

#### **Kredite**

Der Fonds darf im Rahmen der aufgeführten Beschränkungen und/oder Bedingungen und den gesetzlichen Vorgaben Kredite aufnehmen.

#### **Leerverkäufe**

Der Fonds kann Leerverkäufe tätigen.

### **Artikel 5 Anteile am Fonds und Anteilklassen**

Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile ausgegeben, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft sind.

Alle Anteile am Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Der Verkaufsprospekt kann mehrere Anteilklassen vorsehen. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen, so findet dies ebenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision
- b. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft
- c. hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrages oder der Mindesteinlage
- d. hinsichtlich der Ausschüttungspolitik
- e. hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten
- f. im Hinblick darauf, ob die Anteilklasse institutionellen Anlegern vorbehalten ist („institutionelle Anteilklasse“) oder für nicht-institutionelle Anleger („nicht-institutionelle Anteilklasse“) vorgesehen ist
- g. hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

### **Artikel 6 Ausgabe von Anteilen, Beschränkungen des Eigentums an Anteilen, Zwangsrückkauf von Anteilen**

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Verkaufsprospekt für den Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Es besteht kein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke.

Alle ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte. Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben.

Vollständige Zeichnungsanträge, die bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Für

später eingehende Zeichnungsanträge ist der Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages maßgeblich. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilszeichner unbekannt.

Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich einer etwaig anfallenden Verkaufsprovision; er ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zu zahlen.

Den Vertriebsstellen steht eine Verkaufsprovision zu von zurzeit bis zu maximal 5 % des Anteilwertes.

Berechnungsbeispiel:

Anteilwert	EUR	100,-
Verkaufsprovision von 5% (+)	EUR	5,-
Zu bezahlender Preis:	EUR	105,-

### **Verkaufsprovision: max. 5 %**

Weder der Portfolio-Manager noch ein etwaiger Anlageberater sind befugt Gelder aus der Anteilsausgabe anzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Anteilwertberechnung sowie die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel 7 und 8 des Verwaltungsreglements zeitweilig einzustellen.

### Beschränkungen des Eigentums an Anteilen, Zwangsrückkauf von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der Fonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte. In diesem Zusammenhang kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Insbesondere kann die Verwaltungsgesellschaft das Eigentum an Anteilen von US-Personen beschränken. Der in diesem Artikel verwendete Begriff „US-Person“ steht für Staatsbürger der USA oder Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA bzw. nach den Gesetzen von US-Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der USA gegründete Kapital- oder Personengesellschaften oder Nachlassvermögen bzw. Trusts außer Nachlässen bzw. Treuhandverhältnissen, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der USA bei der Berechnung des Bruttoeinkommens für US-Einkommensteuerzwecke nicht berücksichtigt wird, oder jegliche Firmen, Gesellschafter oder andere Rechtsgebilde – unabhängig von Nationalität, Domizil, Standort und Geschäftssitz -, wenn gemäß dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht der USA deren Besitz einer oder mehreren US-Personen bzw. in der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen *Regulation S* oder dem *US-Internal Revenue Code* von 1986 in seiner jeweils letzten Fassung oder in anderen Rechtsvorschriften wie z.B. FATCA als „US-Personen“ definierten Personen zugeschrieben wird.

## **Artikel 7 Anteilwertberechnung**

### **1) Berechnung und Veröffentlichung**

Der Nettoinventarwert des Fonds wird in der Fondswährung ausgedrückt und einmal monatlich, immer per Monatsultimo, mit Ausnahmen des 31. Dezembers eines jeden Jahres errechnet,

indem das Nettovermögen des Fonds bzw. der Anteilklasse (d.h. der Wert seiner Aktiva abzüglich seiner Passiva an einem Bewertungstag) durch die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile im Fonds geteilt wird. Der NAV pro Anteil kann auf die nächste Einheit auf- oder abgerundet werden. Sollte der Bewertungstag kein Bankarbeitstag in Luxemburg sein, so wird der nächstfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag herangezogen. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).

Die Währung des Fonds ist Euro.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen zusätzliche Bewertungstage festlegen.

Der Wert des Netto-Fondsvermögens wird von der Verwaltungsgesellschaft, wie folgt ermittelt:

- (a) Der Wert des verfügbaren Bargelds oder von Einlagen, Wechseln und Schuldscheinen sowie Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und Zinsen, die, wie vorstehend beschrieben, ausgewiesen oder aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, werden mit ihrem vollständigen Betrag berücksichtigt, außer wenn es unwahrscheinlich ist, dass dieser in vollem Umfang entrichtet oder entgegengenommen wird. In diesem Fall wird ihr Wert nach Anwendung eines Abzugs ermittelt, den die Verwaltungsgesellschaft in diesem Fall für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert auszudrücken.
- (b) Der Wert börsennotierter oder an einer beliebigen Börse gehandelter Aktiva basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs der Börse, die normalerweise der Hauptmarkt für die betreffenden Aktiva ist.
- (c) Der Wert von Aktiva, die an einem Markt gehandelt werden, der anerkannt ist, regelmäßig in Betrieb ist und der Öffentlichkeit offen steht, basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs.
- (d) Anteilszertifikate oder Anteile von OGA werden zu ihrem letzten offiziellen Nettoinventarwert veranschlagt, der von dem betreffenden OGA oder seinen Beauftragten vorgelegt oder bereitgestellt wird.
- (e) Vom Fonds gehaltene Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu neunzig Tagen werden anhand der Kostenabschreibungsmethode bewertet, die in etwa dem Marktwert entspricht.
- (f) Alle anderen Wertpapiere und Aktiva werden zu ihrem marktgerechten Wert bewertet, der nach gutem Glauben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren ermittelt wird.
- (g) Sollte für beliebige Aktiva der gemäß Unterabsatz (b), (c) oder (d) ermittelte Preis nicht für den marktgerechten Wert der betreffenden Aktiva repräsentativ sein, wird der Wert der betreffenden Aktiva ausgehend vom angemessenen vorhersehbaren Verkaufspreis bewertet, der vorsichtig und guten Glaubens ermittelt wird.

Bei der Ermittlung des Wertes der Aktiva des Fonds kann sich die Verwaltungsgesellschaft, die mit den in punkto Sorgfalt und Prüfung geltenden Standards ausreichend vertraut ist, bei der Berechnung des NAV vollständig und ausschließlich auf die Bewertungen verlassen, die (i) von diversen auf dem Markt verfügbaren Kursfestsetzungsstellen wie Agenturen (z.B. Bloomberg, Reuters u.a.) oder Fondsverwaltern, (ii) von Maklern oder (iii) einem oder mehreren hierzu von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend befugten Experten bereitgestellt werden, es sei denn, es liegt ein eindeutiger Fehler oder eine Fahrlässigkeit ihrerseits vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dies im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

In Fällen, in denen (i) eine oder mehrere Kursfestsetzungsstellen nicht in der Lage sind, der Verwaltungsstelle Bewertungen mitzuteilen, und dies eine erhebliche Auswirkung auf den NAV

haben könnte, oder in denen (ii) der Wert beliebiger Aktiva nicht rasch und exakt genug festgelegt werden kann, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Berechnung des NAV zu verschieben und ist daher möglicherweise nicht in der Lage, die Zeichnungs- und Rücknahmepreise festzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Berechnung des Nettoinventarwertes gemäß den im nachstehenden Unterabschnitt 2) „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung“ beschriebenen Verfahren auszusetzen.

Der Wert sämtlicher Aktiva und Passiva, der nicht in der Fondswährung ausgedrückt wird, wird zum am betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs in die Fondswährung umgerechnet. Sollten die entsprechenden Kursangaben nicht vorliegen, wird der Wechselkurs guten Glaubens durch die Verwaltungsgesellschaft oder gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren ermittelt.

Der NAV sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile sind während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich gerechnet werden.

## **Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Anteilwertes**

### **Vorübergehende Aussetzung der Berechnung**

Die Berechnung des NAV und die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen des Fonds können vorübergehend ausgesetzt werden:

- (a) während eines Zeitraums, in dem eine der Börsen oder der Hauptmärkte, an denen ein bedeutender Teil der Vermögenswerte des Fonds regelmäßig notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (mit Ausnahme gewöhnlicher Feiertage) oder in dem der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der dort gehandelten Anlagen des Fonds beeinträchtigt; oder
- (b) während eines Zeitraums, in dem auf Grund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder von Umständen, die sich der Kontrolle, der Verantwortung und dem Einfluss der Verwaltungsgesellschaft entziehen, oder auf Grund des Vorhandenseins einer geschäftlichen Situation, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen Notfall darstellt, der Verkauf oder die Bewertung der von dem Fonds gehaltenen Vermögenswerte nicht auf angemessene Weise möglich ist, ohne sich in hohem Maße nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber auszuwirken, oder wenn nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft die Ausgabe- und gegebenenfalls die Rücknahmepreise nicht ordnungsgemäß berechnet werden können; oder
- (c) während einer Unterbrechung der Kommunikations- oder Informationsmittel, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises oder des Wertes einer beliebigen Investition des Fonds oder der für die Aktiva des Fonds geltenden aktuellen Kurse oder Werte an einer beliebigen Börse oder an anderen Märkten eingesetzt werden; oder
- (d) während eines Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Finanzmittel zur Entrichtung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen zu repatriieren, oder in dem der Transfer von Geldern für die Durchführung oder den Erwerb von Investitionen oder Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen des Fonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- (e) wenn die Ermittlung des NAV der zugrunde liegende Fonds ausgesetzt wird; oder
- (f) wenn aus einem beliebigen anderen Grund die Preise einer beliebigen Investition im Besitz des Fonds nicht pünktlich oder exakt ermittelt werden können.

Die Mitteilung über den Beginn und das Ende eines beliebigen Aussetzungszeitraums wird von der Verwaltungsgesellschaft an alle betroffenen Anteilhaber gerichtet, d.h. an diejenigen, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag für Anteile gestellt haben, für die die Berechnung des NAV ausgesetzt wurde.

Ein Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag für Anteile ist unwiderruflich, außer im Falle der Aussetzung der Berechnung des NAV. In diesem Fall können Anteilhaber darauf hinweisen, dass sie ihren Antrag zurückziehen möchten. Geht bei der Verwaltungsgesellschaft kein entsprechender Hinweis ein, wird der betreffende Antrag am ersten Bewertungstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

### **Artikel 9 Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

Die Anteilhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zum Rücknahmepreis zu verlangen.

Vollständige Rücknahmeanträge, die bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Rücknahmepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Für später eingehende Rücknahmeanträge ist der Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages maßgeblich. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilrückgeber unbekannt.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Der Gegenwert wird in der Fondswährung vergütet.

Weder der Portfolio-Manager noch der Anlageberater sind befugt Gelder aus der Anteilsausgabe- und Rücknahme anzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu dem dann gültigen Anteilwert zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt die Anteilwertberechnung sowie die Rücknahme von Anteilen gemäß Artikel 7 und 8 des Verwaltungsreglements sowie nach Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwertes“, Unterabschnitt 2 „Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung“ dieses Verkaufsprospektes zeitweilig einzustellen.

### **Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung**

Das Rechnungsjahr des Fonds endet am 30. September. Das erste Geschäftsjahr endet am 30. September 2018.

Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Exemplare der vorstehend genannten Dokumente sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

### **Artikel 11 Ertragsverwendung**

Die Ausschüttungspolitik des Fonds wird im Verkaufsprospekt festgelegt.



Im Falle einer Ausschüttung können Ausschüttungen bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.

### **Artikel 12 Dauer und Auflösung des Fonds**

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen aufgelöst werden. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft.

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a. wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- b. wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- c. wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze von EUR 1.250.000,- und;
- d. in anderen, im Gesetz von 2010 vorgesehenen Fällen.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von den jeweiligen Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare (der „Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die jeweiligen Anteilhaber nach deren Anspruch verteilen. Die Erlöse aus der Liquidation werden in bar ausgezahlt.

Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilhaber bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

Die Anteilhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

### **Artikel 13 Verschmelzung des Fonds**

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen Fonds oder Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder in eine Investmentgesellschaft einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds oder Teilfonds desselben verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich in der Regel wie eine Auflösung des Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Fonds oder Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

#### **Artikel 14 Aufwendungen und Kosten**

Dem Fonds können folgende Kosten belastet werden:

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten (inkl. Risikomanagement-Gebühren);
- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
- Honorare und Kosten für den Wirtschaftsprüfer des Fonds;
- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
- Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
- Kosten der Erstellung, Änderung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;

Erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung

verbunden ist, so kann es zu einer Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Die im Zusammenhang mit diesem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Fonds gehen zu Lasten des Fonds. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen der Fonds Anteile (Aktien) einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der er im Sinne des vorhergehenden ersten Satzes verbunden ist. Ausgenommen sind Kosten für Werbung und andere Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten bzw. dem Verkauf der Anteile anfallen. Bei den Zielfonds können den Anteilhabern des Fonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Gebühren eintreten.

Die folgenden Kosten werden gesondert in den Jahresberichten aufgeführt.

- die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung und/oder einer Vertriebszulassung im In- und Ausland;
- die Auslagen und mögliche Vergütungen für ausländische Repräsentanten;
- die Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft, die Vergütung für die Verwahrstelle sowie die Vergütung für den Portfolio-Manager;
- eine etwaige anfallende Performance Fee.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

#### **Artikel 15 Verjährung und Vorlegungsfrist**

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf (5) Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Absatz 3 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf (5) Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist angefordert werden, verfallen zu Gunsten des Fonds.

#### **Artikel 16 Änderungen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Soweit nicht anders bestimmt, treten Änderungen am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

#### **Artikel 17 Veröffentlichungen und Informationen an Anleger**

Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf deren Hinterlegung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxembourg, dem *RESA* veröffentlicht.

Ausgabe- und Rücknahmepreise können an eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle erfragt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxembourg.

Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei jeder Zahlstelle erhältlich.

Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *RESA* und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Tageszeitung ist, veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Informationen oder Dokumente, die sie den zukünftigen oder bestehenden Anlegern mitteilen will oder muss, mittels einer oder mehrerer von den folgenden Kommunikationskanälen mitteilen: i) den Verkaufsprospekt oder andere Vertriebsunterlagen, ii) Zeichnungs-, Umwandlungs-, oder Rückgabebeschein iii) Auftragsbestätigungen o.Ä, iv) Briefverkehr, v) elektronische Kommunikationsmittel jeglicher Art, vi) Veröffentlichungen (in Schrift oder Elektronisch wie z.B. auf einer Website unter [www.vpbank.com/vp\\_fund\\_solutions\\_notifications](http://www.vpbank.com/vp_fund_solutions_notifications), vii) Finanzberichten oder viii) jegliche andere Kommunikationsmittel die mit den anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften übereinstimmen und die von der Verwaltungsgesellschaft frei bestimmt werden.

### **Artikel 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache**

Das Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.

Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

### **Artikel 19 Vorzugsbehandlungen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Vorzugsbehandlung an gewisse Anleger gewähren; indem sie Abmachungen mit diesen Anlegern abschließt (z.B. in Bezug auf Rückgaben oder der Zurverfügungstellung von zusätzlichen Informationen) ohne die Zustimmung der anderen Anlegern einholen zu müssen. In solchen Fälle ist die Information über solche Vorzugsbehandlungen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar insoweit und in dem Umfang wie dies vom Gesetz von 2013 verlangt wird.